

Weiterführung der Preiskontrolle : zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. März 1956

Autor(en): **Wyss, Edmund**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **48 (1956)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 2 - FEBRUAR 1956 - 48. JAHRGANG

Weiterführung der Preiskontrolle

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. März 1956

In der Volksabstimmung vom 4. März 1956 geht es um den *Verfassungszusatz betreffend die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle*.

Der jetzt geltende Verfassungszusatz gleichen Namens ist bis Ende 1956 befristet und tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft. Die Preis- und Mietzinskontrolle würde somit auf den 31. Dezember dieses Jahres mangels verfassungsrechtlicher Grundlage dahinfallen, wenn nicht die bestehende Verfassungsbestimmung verlängert oder eine neue geschaffen wird. Beides ist nur durch einen Beschluß des Volkes und der Stände in einer Volksabstimmung möglich.

Der Abstimmungskampf, der dem Entscheid vom 23. November 1952 vorausging, und dieser Entscheid selber werden noch in lebhafter Erinnerung sein. Damals ist es dem Gewerkschaftsbund, zusammen mit befreundeten Organisationen, gelungen, den noch heute geltenden Bundesbeschluß gegen den heftigen Widerstand der bürgerlichen Parteien und der Unternehmerorganisationen in der Volksabstimmung durchzusetzen.

Der Volksentscheid vom 23. November 1952 war eine *eindeutige Willenskundgebung gegen die Teuerung*. Das hat aber die bürgerliche Mehrheit der eidgenössischen Räte nicht daran gehindert, ein Ausführungsgesetz, datiert vom 10. Juni 1953, zu beschließen, das den Bundesrat zum Abbau der Mietzinskontrolle, des Mieterschutzes und der Milchverbilligung in den Städten geradezu verpflichtete. Gestützt auf diesen Ausführungsbeschluß zum Verfassungszusatz betreffend die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle hat der Bundesrat in den letzten Jahren seine Teuerungspolitik betrieben.

Gegen die grobe Mißachtung des Volkswillens durch die bürgerliche Mehrheit des Parlamentes wehrten wir uns mit unserer *Initia-*

tive zum Schutze der Mieter und Konsumenten, der die Bundesversammlung einen Gegenvorschlag, bestehend aus dem Verfassungszusatz vom 26. September 1952 und dem Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953, entgegenstellte. Wir bekämpften den Gegenvorschlag nicht wegen des darin enthaltenen Verfassungszusatzes, für dessen Annahme der Gewerkschaftsbund seinerzeit sehr nachdrücklich eingetreten war; unsere Opposition galt einzig und allein der vorgeschlagenen unveränderten Verlängerung des Durchführungsbeschlusses vom 10. Juni 1953, der — wie gesagt — dem Bundesrat den Abbau der Mietzinskontrolle direkt zur Pflicht machte.

In der Volksabstimmung vom 13. März 1955 sprach sich die Mehrheit des Schweizervolkes für unsere Initiative aus und unterstützte damit unsern Kampf gegen die Teuerung. Das Volksbegehren scheiterte aber am Ständemehr, während der Gegenvorschlag *von Volk und Ständen* wuchtig abgelehnt wurde. Trotz des negativen Ausgangs hat diese Abstimmung erneut bewiesen, daß die weitaus große Mehrheit des Schweizervolkes die Weiterführung der Preiskontrolle will. Diese Kundgebung wirkte sich für die Konsumenten und Mieter in drei Punkten sehr günstig aus:

1. Hat es der Bundesrat seither nicht mehr gewagt, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 die Mietzinskontrolle durch generelle Mietzinsaufschläge weiter zu lockern;
2. ist nach dem 13. März 1955 auch kein Versuch mehr unternommen worden, die Verbilligungsbeiträge auf der Konsummilch in den Städten abzubauen;
3. sind die Parteien und Wirtschaftsorganisationen, die am 23. November 1952 den Verfassungszusatz noch bekämpft hatten, nun zu dessen Befürwortern geworden.

Bereits am Tage nach der Abstimmung erfolgten denn auch in der Bundesversammlung verschiedene Vorstöße mit dem Zweck, die Fortführung der Preiskontrolle und des Mieterschutzes während weiterer vier Jahre durch einen Verfassungszusatz zu sichern, was vom Bundesrat in der Junisession in aller Form zugesichert wurde.

In diesem Zusammenhang stellte sich aber für den Bundesrat die politisch wie materiell wichtige Frage, ob er der Bundesversammlung eine Vorlage unterbreiten wolle, die entweder den geltenden Verfassungszusatz *tel quel* zur Verlängerung bringt, oder die unter Berücksichtigung des Willens der Volksmehrheit einen Kompromiß zwischen den Befürwortern der Initiative und des Gegenvorschlages anstrebt.

In Besprechungen mit Bundesrat Holenstein und dem Chef der Eidgenössischen Preiskontrollstelle sind wir anfänglich für die zweite Lösung eingetreten. Wir wollten uns mit der bloßen Verlängerung des jetzt geltenden Verfassungszusatzes nicht abfinden, son-

dem verlangten, daß in der neuen Verfassungsvorlage neben den erforderlichen Kompetenzen klare Richtlinien für die Durchführung der Preis- und Mietzinskontrolle aufgestellt würden, damit das Volk schon beim Entscheid über die Vorlage absolut im Bild ist, über was es sich auszusprechen hat. Dadurch würden grundlegende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Volkswillens vermieden. Das Parlament hätte demzufolge auch keine Möglichkeit mehr, einen Ausführungsbeschluß zu fassen, der so kraß den Volkswillen mißachtet, wie das beim Beschluß vom 10. Juni 1953 der Fall gewesen ist.

Der Bundesrat ist unserer Konzeption nicht gefolgt. Er entschied sich für die unveränderte Verlängerung des geltenden Verfassungszusatzes. Seinen Vorschlag begründete er damit, daß es ratsamer sei, die Auseinandersetzungen über das Ausmaß und den materiellen Ausbau der Preiskontrolle nach 1956 auf die Beratungen des Durchführungsbeschlusses zu verschieben. Nachdrücklich wird aber in der Botschaft des Bundesrates darauf hingewiesen, daß durch die unveränderte Verlängerung des Verfassungszusatzes die Ausgestaltung des Durchführungsbeschlusses *in keiner Weise präjudiziert* werde. Diese Frage bleibt vielmehr völlig offen.

Die eidgenössischen Räte sind in der vergangenen Dezember-session der Vorlage des Bundesrates gefolgt und haben oppositionslos folgenden Beschluß gutgeheißen:

Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über *die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle* wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Die am 4. März zur Abstimmung kommende Vorlage bringt also nichts Neues; sie verlängert lediglich die auf Ende dieses Jahres befristete Verfassungsbestimmung um weitere vier Jahre, nicht aber die geltende Gesetzgebung, mit der die bürgerliche Mehrheit in den eidgenössischen Räten den eindeutigen Volkswillen seinerzeit verfälscht hat.

Der zu verlängernde Verfassungszusatz ermächtigt den Bund:

Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter (Kündigungsschutz) zu erlassen;

für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmaßnahmen des Bundes beeinflußt wird, Höchstpreisvorschriften zu erlassen und Preisausgleichsmaßnahmen zu treffen;

Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen.

Die praktische Bedeutung dieser Ermächtigungen liegt auf der Hand: der Bund erhält damit das unbedingt erforderliche Instrument, um

1. ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen wirksam zu begegnen;
2. den Konsumenten vor ebenso ungerechtfertigten Preiserhöhungen für Obst, Gemüse, Eier, Fleisch und Butter zu schützen;
3. den Milchpreis stabil zu halten;
4. einem Hinaufschnellen der Pachtzinse für landwirtschaftliche Güter zu begegnen.

Alle diese Schutzmaßnahmen sind unerläßlich, wenn die Teuerung nicht noch viel größere Kreise ziehen soll.

Wir sehen also: *Der Entscheid vom 4. März ist für die Konsumenten und Mieter von außerordentlicher Tragweite.*

Im Gegensatz zur Abstimmung vom 22. November 1952 ist diesmal der Verfassungszusatz *nicht* heftig umstritten. Da die bürgerlichen Parteien und die Unternehmerorganisationen in der Frage des Konsumenten- und Mieterschutzes schon zweimal vom Volk desavouiert worden sind, wagen sie es nicht mehr, gegen die verfassungsmäßige Weiterführung der Preis- und Mietzinskontrolle anzugreifen. Das darf uns aber nicht zur Sorglosigkeit verführen. Es können immer noch Aktionen aus dem Hinterhalt, zum Beispiel von Hausbesitzerorganisationen oder irgendwelchen anonymen Büros, ausgelöst werden. Der Gegner der Preiskontrolle sind noch genug, die ihre Hoffnung darauf stützen mögen, daß der Verfassungszusatz am 4. März am Ständemehr scheitern werde, wie dies das Schicksal unserer Initiative war.

Eine gewisse Gefahr für die Vorlage besteht vor allem in den ländlichen Gebieten, die an der Mietzinskontrolle und Milchverbilligung weniger interessiert sind. Es bedarf daher einer besonderen Anstrengung in den sogenannten Landkantonen, um die dortige Bevölkerung zu überzeugen, daß die Erhaltung der Preis- und Mietzinskontrolle in gleichem Maße ein Schutz *für Stadt und Land* ist und darum alle ohne Ausnahme angeht.

Es ist unsere Pflicht, zusammen mit andern an der Preis- und Mietzinskontrolle interessierten Organisationen dafür zu sorgen, daß der Verfassungszusatz am kommenden 4. März nicht nur knapp, sondern mit wuchtigem Mehr angenommen wird. Nur wenn uns dies gelingt, können wir begründete Hoffnung haben, daß die eidgenössischen Räte ein Ausführungsgesetz erlassen, das die Mieter und Konsumenten vor weiteren Aufschlägen wirksam schützt. Am 4. März wird also nicht allein über den Verfassungszusatz, sondern weitgehend auch schon über die materielle Ausgestaltung der Preis- und Mietzinskontrolle entschieden.

Unser Eintreten für die Vorlage, die am 4. März zur Volksabstimmung kommt, ist die logische Weiterführung des Kampfes gegen die Teuerungspolitik der bürgerlichen Mehrheit der eidgenössischen Räte, vor der der Bundesrat kapituliert hatte. Einzig diesem gemeinsam mit unseren bewährten Freunden geführten Kampf ist es zu danken, daß die Teuerungspolitik sich nicht ungehindert und in vollem Ausmaße auswirken konnte. Sorgen wir dafür, daß der Entscheid in dieser neuen Etappe unseres Kampfes eindeutig und eindrucksvoll ausfalle, weil wir damit die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch die Ausführungsbestimmungen dem nun mehrmals deutlich geäußerten Volkswillen entsprechen werden.

Dr. Edmund Wyß.

Das Arbeitsrecht - sein Wesen - seine Entwicklung und Aufgabe

Sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz stehen heute die Forderungen und die Regelungen arbeitsrechtlicher Probleme im Vordergrund sozialpolitischer Kämpfe und Auseinandersetzungen. In der Schweiz hat auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes namentlich *Dr. Arnold Gysin*, Rechtsanwalt in Luzern, seit 1952 Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, bahnbrechende Arbeit geleistet. Eine Orientierung gibt er in seinem erstmals 1943 erschienenen Buch «Arbeitsrecht». Das Buch verschafft uns einen Einblick in den Stand des schweizerischen Arbeitsrechts wie auch in die im Ausland gemachten Anstrengungen um arbeitsrechtliche Lösungsversuche. In bezug auf die kommende Gestaltung des Arbeitsrechtes in der Schweiz gelangt Gysin zu folgenden Schlußfolgerungen:

Wie immer man diese Fragen (über die Zukunft des schweizerischen Arbeitsrechts) löst, so sollte man das eine nicht übersehen: Eine weitere ersprißliche Ausgestaltung des schweizerischen Arbeitsrechts ist ohne Blick auf das Ganze, ohne den Willen zur Vereinheitlichung und zur sinnvollen Gliederung und Abmessung seiner Teile heute kaum mehr möglich.

Neben Dr. Gysin haben sich die beiden Berner, Oberrichter *Dr. Erwin Schweingruber*, Professor für Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung an der Universität Bern, sowie *Dr. Lothar Schreurs*, Verwaltungsjurist im Bundesamt für Sozialversicherung, eingehend mit dem Wesen und der Entwicklung des Arbeitsrechtes in der Schweiz befaßt: Dr. Schweingruber in seinem 1946 in erster Auflage erschienenen Werk «Das Arbeitsrecht in der Schweiz», Dr. Schreurs